Bavar.
647
u

Ad Conservatorium
angeschafft.

Bav. 647^u Dippel

Ueber die allgemeine Einführung der Hypothekenscheine zunächst im Königreich Baiern oder Vorschlag eines ganz unschädlichen und allgemein beliebten sehr wirksamen Mittels zur Belebung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels und zur Beförderung des Nationalwohlstandes und Staatsreichthums.

von

Franz Andrä, Edlen und Ritter von Dippel,
Königl. Baier. Bergmeister zu Königshütte, des berggerichtlichen Senates in zweiter Instanz für den Obermain- und Rezatkreis, und des Königl. Zivil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone Mitglied.

Baireuth
in der Grauischen Buchhandlung 1823.

Das sehen wir, daß Glück und Macht bei Staaten und Partikularen das Werk festen Willens, grosser Thätigkeit, und richtigen Urtheils sind; wo hingegen Schwäche, Furchtsamkeit und Alles, was die Entwicklung inwohnender Fähigkeiten hindert, Staaten und Einzelne stürzet.

Joh. v. Müller
in seiner allgem. Geschichte.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Ueber die allgemeine Einführung der Hypothekenscheine zunächst in dem Königreich Baiern.

Vorwort.

Prüfet alles!

Nicht Gewalt gründet und erhält die Staaten, sondern Weisheit — nach der Erfahrung aller Zeiten und Länder. Die Geschichte — von den alten Persern bis auf unsere Zeiten, beweiset durch unwidersprechliche Thatsachen, daß das Heil der Staaten nicht so sehr von der physischen als von der moralischen Kraft abhänge, und daß die letztere entscheide und die erstere besiege.

Nationen fühlen eben so, wie einzelne Menschen, das Streben nach Vollkommenheit in sich.

Kultur der Völker und Länder — Beförderung der Aufklärung und Industrie, Vermehrung der Bevölkerung und Vergrößerung des Nazional=Wohlstandes und folglich auch des Staatsreichthums sind die Grundpfeiler der Macht und Stärke der Staaten, — die schönen Pflanzen, welche unter den Händen einer weisen und energischen Regierung zu großen Bäumen emporwachsen.

Kultur und Industrie geben den Staaten moralische Kraft, bereichern Individuen, Nazionen und Regierungen, welche durch Geist, durch Thätigkeit und Reichthum sich zur Selbstständigkeit erheben und zur Macht emporsteigen.

Schon Hobbes hat die Behauptung aufgestellt:

„Reichthum ist Macht."

Auch Necker hatte vollkommen recht zu sagen: „Klarheit und Freimüthigkeit dürfen nur mit der Vernunft sprechen, um dem Vertrauen eine sichere und zuverläßige Stütze zu geben."

Diesem Grundsatze huldigten schon längst die Engländer, bei welchen Alles, was das Wohl der Nation angehet, eine Sache ist, wovon Jeder Kenntniß nehmen kann und worüber Jeder seine Meinung frei äußern darf. Dagegen zeigt aber der englische Staat vor allen andern, was eine richtig rechnende Staatswirthschaft im Einklange mit der Finanz-Verwaltung zu bewirken vermöge.

Was formell und materiell ächt-nationalöconomisch oder ächt-staatswirthschaftlich ist, ist zugleich ächt-finanziell, ächt-juridisch und ächt-polizeilich, und so vice versa sowohl unter sich, als in nationalöconomischer Rücksicht.

Soll unter den gegenwärtigen Umständen der, in jeder Hinsicht so folgenreiche, innere Verkehr nicht ganz in Stillstand gerathen und damit zugleich alle Industrie gelähmt werden, so muß das Problem gelöset werden:

Die Unterthanen, zumal die Grund-

besitzer und Landwirthe von dem Untergange zu retten, den inneren Verkehr wieder herzustellen, dem Ganzen der Kultur und Industrie neues Leben zu geben, zugleich aber auch die Staatsschuld, ohne neue Steuern oder Abgaben regelmäßig und ununterbrochen zu tilgen, und so den Kredit unaufhörlich zu steigern.

Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß die Lösung dieser so umfassenden Aufgabe die Besiegung vieler Schwierigkeiten voraussetze; allein sie verschwinden in dem Augenblicke, als die Axt an die Wurzel gelegt und folglich das Uebel da angegriffen wird, wo es allein mit Erfolg gehoben werden kann.

Es ist gewiß Hülfe und Rettung möglich, wenn man strebende Kraft genug besitzt, die Hindernisse zu entfernen: und diese sowohl als eine noch höhere Produktialkraft liegt in der Nation selbst. Allein soll sie geweckt, soll Betriebsamkeit und Verkehr belebt werden,

so kann es auf keine andere Art geschehen, als Zeichen an die Stelle edler Metalle zu setzen, d. h., Zeichen der Zeichen zu schaffen. Diese neuen Zeichen dürfen aber weder auf dieselbe Art, noch aus derselben Quelle, wie bei unsern Nachbarn, hervorgehen. Denn durch die Schöpfung eines simplen Papiergeldes würden neue — größere Gebrechen eingeleitet werden. Ich werde daher eine gewisse Art von Zeichen in Vorschlag bringen, die einzig und allein aus der Quelle des Nationalreichthums entspringen und in dieser auch wieder ihre vollkommene Gewährschaft finden. —

Die Vortheile, welche dieser mit dem Wohl des Staates und Volkes in enger Verbindung stehende Plan der ehrwürdigen Klasse der Grundeigenthümer, dann aber auch den Gewerbtreibenden und selbst dem Handelsstande, so wie der Nationalgesammtheit und auch dem Staate selbst, gewährt, sind in der folgenden Darstellung ausführlich und gemeinschaftlich entwickelt worden.

Ein altes und nur zu wahres deutsches Sprichwort heißt:

„Geld regiert die Welt! —"

Die klugen Maximen, sagt Pascal, sind sämmtlich in der Welt, man darf nur Gebrauch davon machen; und der Geist thut alles, sagt Klüber, wenn Bedürfniß ihn schärft.

Eine Nation, wie die baierische, ist unerschöpflich an Hülfsmitteln und es bedarf nur der Entwicklung derselben. —

Aufgeklärten patriotischen Staatsmännern kann es nicht mißfallen, in dieser allgemein hochwichtigen National- und Staatsangelegenheit den Vorschlag eines Mannes zu hören, der es mit seinem schönen und berühmten Vaterlande Baiern redlichst meint.

Mit Recht wird in einer neuern Schrift (Baierns Regierungs-Gemälde. München 1817. S. 176.) die Behauptung aufgestellt:

„Nur durch vereintes Bestreben der rechtlichen Männer kann der hohe Zweck am besten befördert werden, unser Baiern wahrhaft zu verbessern, alle seine Kräfte gleichartig zu entwikkeln, und den edeln Bemühungen einer großmüthigen Regierung bereitwillig entgegen zu kommen.“

Darum, behauptet ein edler und erfahrner deutscher Geschäftsmann, ist es auch die Pflicht eines jeden Staatsbürgers, dem das Wohl seines Vaterlandes am Herzen liegt, nach seinen Kräften das Seinige beizutragen, und in einer bescheidenen Sprache die Frucht seines Nachdenkens denen zur Eröffnung darzulegen, welche thätigen Antheil an den öffentlichen Berathschlagungen nehmen dürfen.

Ich kann dieses Vorwort nicht würdiger schliessen, als mit folgenden bedeutungsvollen und ewig wahren Worten eines Fürsten, welcher in seiner gelehrten Abhandlung: Ueber die Verhältnisse zwischen Moral und Staatskunst (Erfurt 1786) sagt:

„Strebt der Staat nicht nach Vollkommenheit, so wird er nicht das Glück genießen, dessen menschliche Gesellschaften durch Entwicklung ihrer Kräfte fähig sind.“

§. 1.

Das Geld ist das große und allgemeine Hülfsmittel zur Erleichterung des Tausches wechselseitiger Dienste und zur schnellen Bezahlung des Lohns derselben.

Das Geld ist nach Adam Smith derjenige Körper, dessen Veräußerung das Mittel und zugleich der Maaßstab des Fleißes ist, mit welchem Menschen und Völker unter einander Verkehr treiben.

Da der Verkäufer nicht im Stande ist, das Geld, so wie der Käufer seine erhaltene Waare, zu nutzen, so ist es daher in seinen Händen nur eine Versicherung, wogegen Jedermann einen ihm beliebigen Handel mit einer andern Sache eingehen wird.

Ein Staat, bemerkt van Coeverden sehr treffend, dessen Finanzen in guter Ordnung sind, dessen Kredit feststeht, dessen Gewerbe blühen, und dessen Reichthum immer zunimmt; ist mit einem menschlichen Körper von ganzer Manneskraft zu vergleichen.

§. 2.

Wer kann oder will es leugnen, daß die neuen Zeitumstände und politischen Verhältnisse, besonders aber die kostbaren und schnell aufeinander gefolgten langen Kriegsjahre, den Kontinental-Staaten viele und große Wunden geschlagen haben? —

Ein mehr als zwanzig Jahre lang, nur mit kurzen Intervallen, heiß und hartnäckig, bald glücklich, bald unglücklich gekämpfter Krieg konnte nicht ohne große Opfer, ohne große Anstrengungen vorübergehen. Es kostete des Bluts, es kostete des Gelds viel; und dieses verlorne Metall schmerzt uns noch bis auf den heutigen Tag, und wird uns noch lange schmerzen.

§. 3.

Wenn es je einmal Zeiten gab, in welchen die Staaten sich große Schuldenlasten aufbürdeten, wo der öffentliche Kredit und damit, wie gewöhnlich, auch zugleich der Privatkredit sank, wo die Steuern und Abgaben vermehrt oder erhöht werden mußten, wo so viele Finanzquellen fast erschöpft, und die Fortschritte der Industrie und des Wohlstandes der Völker gehemmt wurden, so sind es unstreitig die zwei zuletzt verflossenen Jahrzehnte, deren Annalen so viele Blutschriften enthalten. —

Das Hauptferment alles politischen Lebens — das baare Geld, setzt daher den Kontinent in unsern Tagen in Unruhe, und der allgemeine Mangel desselben datirt sich von jener Epoche her, in welcher selbst die friedlich gesinnten Regierungen in den Krieg verwickelt wurden.

Baiern, vermöge seiner geographischen Lage, war lange der Schauplatz der verheerendsten Kriege, mußte denselben seine Landesprodukte aufopfern und

verlor dadurch an Mitteln, die zum Bedürfniß gewordenen Kolonialwaaren anzuschaffen.

§. 4.

Der Mangel des baaren Geldes veranlaßt Stockung in der Zirkulation, diese bewirkt dann Stockung im Kredit, lähmt die Landeskultur und Nationalindustrie — Ackerbau und Gewerbe, Fabriken und Künste, Handel und Wandel! —

Die traurigen Folgen des so laut allgemein beklagten Geldmangels in Deutschland sind:

Verfall der Fabriken und Mauufakturen, Verminderung so vieler Erwerbszweige, eine gleichsam krebsartig um sich greifende Verarmung, die sich durch so viele Konkurse ankündiget, Mangel an Hülfsquellen und Kredit, besonders das fast gänzliche Verschwinden des persönlichen Kredits. —

§. 5.

Welch ein Nachtheil für das Privateigenthum

aller Bewohner eines Landes, wenn der vorher bestandene Werth desselben, besonders der Grundstücke, durch den Verfall des Kredits so tief herabsinkt! Aufmerksame Beobachter haben schon seit Jahren es laut beklagt, daß eines Theils der Preis und andern Theils der Kredit des Grundeigenthums so tief gesunken sind, daß die Folgen dieses gemeinschädlichen Verfalls des Grundeigenthums so weit um sich greifen, und zumal für einen Agrikulturstaat außerordentlich bedenklich sind.

§. 6.

Es handelt sich demnach nur um Heilung der schweren Wunden, welche lange und harte Kriegs-Jahre dem Nationalreichthum geschlagen haben; um schnelle und sichere Erhebung des Kredits, der gleichsam das Gravitationsgesetz in der staatsbürgerlichen Welt ist, um Rettung des Ackerbaues, der Gewerbe, Fabriken und des Handels! —

Die hochwichtige Aufgabe ist also:

das Vaterland und die Staatsbürger der drohenden Gefahr der allgemeinen Verarmung entrissen zu sehen, den inländischen Landbau, der das Mark von Baiern ist, die Industrie, und durch sie den allgemeinen Wohlstand aller Stände und Volksklassen wieder herzustellen und dadurch Reichthum und Macht des Staates auf eine dauerhafte Weise zu sichern.

Je reicher die Bürger sind, desto reicher wird auch der Staat. Dieser Satz ist so unleugbar, daß er historisch erwiesen und mit Zahlen ausgedrückt werden kann. Daher sind die Finanzen, nach einem Gleichniß von Rousseau, das Blut, und eine gute Staatswirthschaft vertritt die Stelle des Herzens, auf das das Blut zurückströmt, und aus dem der Körper Kraft und Nahrung erhält.

§. 7.

Wenn es unpolitisch ist, dem Gange des Jahrhunderts nicht zu folgen, so ist es dieß besonders in Finanzsachen: die mächtigsten Regierungen bieten uns große Beispiele dar.

England hat auch einen zwanzigjährigen Krieg bestanden, hat ferner die bedeutendsten Staatsschulden; aber sein Kredit und Kurs litten dadurch nicht, weil man ein solches Finanzsystem und ein solches Zutrauen dort hat, daß man das Repräsentationszeichen des Geldes eben so hoch als wirkliches Geld schätzt! —

Einen ähnlichen Zustand der Dinge kann auch ein anderer Staat herbeiführen, wie die ungeheuern Fortschritte des französischen National- und Staatsreichthums seit der Restauration vollkommen beweisen.

§. 8.

Will man aber mit diesen beiden Handelsstaa-

ten sich nicht vergleichen lassen, so stellt Amerika, nach Beendigung seines letzten Freiheitskriegs, noch ein kräftigeres Beispiel dar, wo es in seinen Finanzen ganz erschöpft, das ganze Land noch überdieß verwüstet, und 70 Millionen Dollars, d. h. über 141 Millionen Gulden im 20 Guldenfuß schuldig war. Die Bevölkerung betrug etwa drei Millionen Menschen und das Land war mit einem schlechten Papiergeld überschwemmt, die Regierung schien sich kaum helfen zu können.

Jedoch eingedenk ihrer Pflicht, und in Betrachtung der unermeßlichen Vortheile, welche die treue Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten ihr bringen müßte, fing sie an ihre Schulden zu bezahlen, und vor Ablauf eines Jahres standen ihre Staatspapiere al pari. — Dadurch gewann der Staat nun die ganze Summe von 141 Millionen für sein inneres Kapital, welches vielleicht eine der vorzüglichsten Triebfedern zu seines schnellen Emporschwingens gewesen ist! —

§. 9.

Unter allen Staatspapieren von Europa waren, zur Zeit der französischen Weltherrschaft, besonders im Jahre 1812, keine so tief in ihrem Nennwerthe herabgesunken, als gerade die Preussischen; und keine haben sich so schnell dem Pari wieder genähert, und manche derselben ihren Nennwerth bedeutend übertroffen, als eben die Preussischen. Davon sind die Ursachen allgemein bekannt, und bedürfen keiner weitern Erwähnung. Selbst im härtesten Drucke des gallischen eisernen Jahrs hat Preussen immer dafür gesorgt, nach und nach seine Staatsgläubiger zu befriedigen. Dieses redliche Sterben hat ihm das allgemeine Zutrauen von Europa erworben. Daher haben sich seine Staats-Actien, wie sein kurrentes Papiergeld, zu dem vorzüglichsten Papierwerthe von Europa mit erhoben, und können gegenwärtig — auch ohne brittische Handelsgröße — mit vollem Rechte an die Seite des englischen Papierwerthes gesetzt werden. —

§. 10.

Das Geld ist die einzige zum immerwährenden Umlaufe bestimmte Sache. Alle Waaren gehen früher oder später in das stehende oder Konsumtions-Kapital über; aber das Geld bleibt in der Regel so lange im Umlaufe, als es seine Gültigkeit nicht verliert. Dasselbe unterscheidet sich auch selbst während des Umlaufs von allen Waaren. Dieser Unterschied in der Zirkulation bestehet nemlich darin, daß jede Waare von ihrem ersten Verkäufer bis zum Verzehrer übergeht, das Geld hingegen einen gerade entgegengesetzten Lauf nimmt, indem es aus der Hand des Verzehrers in die letzte des Verkäufers kommt. Jedes einzelne Geldstück bezeichnet einen gewissen Kaufwerth, um dafür alle Sachen, welche denselben Kaufwerth haben, zu bekommen.

Das Geld ist daher eine Anweisung auf irgend ein Genußmittel, und gleichsam das Pfand zur Versicherung des

b eliebigen Besitzes desselben. Ungeachtet also das Geld nicht verbraucht, sondern nur gebraucht wird, so weckt doch die Hoffnung, zu dem Besitze desselben zu gelangen, Industrie, indem man dafür alle Sachen, die Tauschwerth haben und Bedürfnißmittel sind, erlangen kann. Das Geld ist das Werkzeug des Umlaufes, erleichtert den Umsatz und macht ihn im Großen erst möglich. Der Gebrauch des Geldes wird um so nothwendiger, je ausgebildeter eine Nation ist, je weiter die Theilung der Arbeit fortschreitet, je größer das Bedürfniß des Tausches und je verwickelter das Tauschgeschäft selbst wird.

§. 11.

Nicht von der todten Geld-Masse, sondern von dem Geldumlaufe hängt der National-Wohlstand ab. Großer Geldreichthum hat für ein Land nur in so fern wahren Nutzen, als er eine Quelle vieler Arbeiten und Beschäftigungen wird. Es ist

klar, daß das Geld nur in dem Verhältnisse nützt, als es durch seinen schnellen Umlauf von einer Hand in die andere, und durch seine Theilbarkeit dazu dient, alle Käufe und Verkäufe auf der Stelle zu berichtigen, so wie die Industrie eines Landes zu befördern; indem es Jedem, welcher irgend eine Arbeit verrichtet, oder ein Produkt derselben zum Markt bringt, auf der Stelle seinen Lohn oder Werth, nach dem richtigsten Verhältnisse ihres Werthes zu andern Dingen, dafür ausmißt, und ihn in den Stand setzt, auch wieder auf der Stelle mit diesem Maße nach dem Verhältniß von dessen Größe, seine Bedürfnisse anderer Art zu befriedigen. Es ist ferner klar, daß es dagegen in dem Verhältniß schadet, oder doch wenigstens nichts nutzt, als es dem genannten Zweck nicht entspricht, sondern angehäuft da liegt; es ist klar, daß das individuelle Interesse der Völker selbst sie antreibt, das Geld aus seinem Zwecke nicht tod liegen zu lassen, sondern lieber jenen Theil, den ihre eigene

Industrie nicht aufnehmen kann, dorthin zu wenden, wo dieß der Fall ist und von woher doch wenigstens einige Zinsen dafür zurückfließen: so daß Jedermann Geld zu besitzen wünsche, aber gleich wieder eben so sehr trachtet, dasselbe aus seinem Koffer wegzubringen, und ihm eine Nutzen bringende Anwendung zu geben.

§. 12.

Mirabeau hatte vollkommen Recht zu sagen:

Drei große Erfindungen haben am meisten beigetragen, den bürgerlichen Gesellschaften innere Festigkeit zu geben; da manche andere Erfindungen ihnen bloß Reichthum und äußeres Ansehen verschafft haben. Die erste ist die Erfindung des Schreibens, welche die Menschen in den Stand setzt, Verträge, Begebenheiten und Entdeckungen unverändert auf die Nachwelt zu bringen. Die zweite ist die Er-

findung des Geldes, das allen Verkehr gebildeter Gesellschaften unter einander erhält. Die dritte ist die öconomische Tabelle, welche jene Erfindungen, durch Vervollkommnung ihrer Zwecke erst vollständig macht."

Drei Mächte beherrschen die Menschen, die Geldmacht, die Heeresmacht und die Macht der Meinungen, und es ist schwer zu entscheiden, welche von diesen dreien über die andere das Uebergewicht habe. Mit Hülfe der erstern erlangte besonders eine Nation in neuern Zeiten über andere eine Uebermacht.

Die Lehre von dem Gelde, das ein alter griechischer Dichter mit Recht das Blut der Völker nannte, ist so wichtig, daß man ohne alle Uebertreibung behaupten kann: auf ihrer wahren Darstellung und richtigen Anwendung beruhe die Wohlfahrt der ganzen bürgerlichen Gesellschaft. — Es ist nicht mehr bei den Hülfsleistungen, die der Staat von seinen Bürgern fort-

dauernd bedarf, die erste Frage: ob sie Leibes- oder auch Geisteskräfte besitzen, um dem Staate Dienste zu leisten; sondern, ob sie Geld haben, oder Mittel besitzen, mehr Geld zu verdienen, als zu ihrem nothwendigen Auskommen erforderlich ist.

Das Geld ist das große Triebrad der Zirkulation, der Hebel, welcher Kultur und Industrie in Bewegung setzt.

Je öfter ein Geldstück zirkulirt, desto mehr vervielfältiget es sich durch die Zauberkraft der Zirkulation die Geldmasse, so daß Ein Thaler, welcher hundertmal in Umlauf gesetzt wird, die Stelle von hundert Thaler vertritt.

Eine angemessene Geldmasse oder Quantität des Numerärs und ein lebhafter Geldumlauf sind für jeden Staat die wichtigsten Hauptangelegenheiten, und verdienen sein erstes und unabläßsiges Augenmerk.

§. 13.

Alle Mittel, wodurch man das baare Geld ersparen oder ersetzen kann, d. h. sämmtliche Surrogate des baaren Geldes, hängen lediglich von dem Kredit ab, und verlieren ohne diesen immer und überall ihre Brauchbarkeit. Das englische Papiernumerär, in so weit es die Funktion der edlen Metalle vertritt, ist ein produktives Vermögen, das die Nation mit Recht als selbst geschaffenes Eigenthum aufstellt. Die Erwerbung des Kredits, den das Symbol der in den brittischen Reichen in Umlauf sich befindenden Banknoten (die ohne die Staatsscheine 65 Mill. Pfd. Sterl. betragen) beurkundet, ist darum dem Engländer das, was in andern Ländern Geld genannt wird.

Also, weil jene die Funktionen des letztern vertreten, sind sie den Begüterten, dem Handelsstande, der Erwerbsklasse, den Beamten, mit einem

Worte, der ganzen Nation so lange wünschenswerth, als die Funktion des Papiergeldes alle Verrichtungen des klingenden Numerärs vertritt, folglich im Werth dem baaren Gelde völlig gleich geachtet wird.

Die englische Nation hat bekanntlich ihr jährlich schaffendes Eigenthum, das man weit über 3000 Millionen Thaler deutschen Geldes bisher geschätzt hat, bloß durch die Wirksamkeit des an sich werthlosen Papierumerärs erzeugt. — Schon vor 30 Jahren erkannte der große Staatsmann Burke die brittischen National-Vortheile, die aus dem Papiergelde für sein Vaterland entsprangen.

§. 14.

Ein Geldpapier — ein wohlberechnetes und durch eine angemessene Hypothek garantirtes Numerär kann das Zahlungs-Vermögen einer Nation direkte und indirekte vermehren, indem es einen ganz neuen National-Reichthum verschafft,

und einen vergrößerten Fond an Zahlungsmitteln bereitet. In dieser Hinsicht kann ein solches Numerär zur Beförderung der Landeskultur und National-Industrie im Ganzen und Einzelnen dienen, allgemeinen und großen Nutzen stiften.

Auch ist dasselbe vorzüglich geschickt, den Kredit einer Nation, besonders aber den für einen Agrikulturstaat allgemein und höchst wichtigen Kredit des Grundeigenthums zu befestigen.

§. 15.

Nach reifer Ueberlegung und allseitiger Prüfung, wie auch nach frühern Erfahrungen in gewissen fremden Ländern, können nur gewisse, ganz eigene Kredit-Münzen oder stellvertretende Zeichen die Mittel darbieten:

den ehemaligen Wohlstand wieder herzustellen und die tiefen, durch so langjährige Kriege geschlagenen Wunden endlich wieder zu heilen.

§. 16.

Diese neuen und in ihrer Art einzigen Repräsentatationszeichen der edlen Metalle sind ganz verschieden von dem gewöhnlichen Papiergelde, das bekanntlich in den neuern Zeiten in mehreren Staaten zu ungeheuern Summen vervielfältiget wurde und die allgemeine Finanz- und Papiernoth der Staaten des europäischen Kontinents veranlaßte.

Die Geschichte des eigentlichen Papiergeldes in und ausser Europa beweiset zwar, daß durch die Ueberfüllung eines werthlosen Tauschmittels die Nationen, wo nicht verarmen, doch in ihrem Geldvermögen, in ihrem Wohlstande, in ihrem gesellschaftlichen Wirken herabsinken können.

Allein selbst das eigentliche Papiergeld kann nach sichern Erfahrungen, unter gewissen Bedingungen nicht nur unschädlich, sondern sogar höchst nützlich seyn.

Bei diesen Repräsentationszeichen wird alles

Nachtheilige des sonst üblichen Papiergeldes, dieses eigentlichen Idealgeldes vermieden, indem sie selbst und in der That wie ein Realgeld sind.

§. 17.

Die Repräsentationszeichen, von welchen hier allein die Rede seyn soll, entspringen aus dem National-Reichthum und finden in diesem auch ihre vollkommene Garantie, wovon auch ihre Anwendbarkeit und Gültigkeit abhängt. Es ist nemlich theoretisch und praktisch bewiesen, daß jede Anweisung auf Geld als Surrogat desselben dienen könne, wenn sie sicher und vollgültig ist. Sie ist aber beides, wenn man dafür Geld, und zwar so viel Geld, als wofür sie ausgestellt ist, auf jedesmaliges Verlangen ohne Anstand erhalten kann.

Papier aber ist kein Geld, wenn es gleich so genannt wird, weil es die Stelle des Geldes ver-

tritt. Es ist nur eine Anweisung auf Geld oder Geldeswerth.

Man kann im Allgemeinen die in einem Staate zur Zirkulation nöthige Geldsumme nicht höher, als auf ⅕ des ganzen jährlichen Arbeitsproduktes des Volkes schätzen. Ein Dritttheil dieser für jeden Staat nothwendige Geldmasse kann nach der Behauptung der berühmtesten europäischen Staatswirthe durch Papiernumerär ersetzt werden.

Uebrigens hatte Adam Smith vollkommen Unrecht, wenn er behauptete, niemals sey die Einmischung der Regierung so unnöthig, als wenn sie sich damit abgibt, den Geldvorrath im Lande zu erhalten oder zu vermehren. Verschiedene große Erfahrungen in der neuern Zeit haben gerade das Gegentheil dieser theoretischen Behauptung unumstößlich bewiesen.

§. 18.

Die hier vorzuschlagenden Geld-Repräsentations-Zeichen, die eine vollkommen sichere Grund-

lage und folglich nicht etwa einen bloß eingebildeten Werth in der Zirkulation haben, sind gleich den englischen Banknoten, ein Zeichen des Metallgeldes, welches man in jedem Augenblicke, wo man diese präsentirt, empfangen kann.

Sie sind daher Wechsel auf wirkliches Metallgeld und können — zufolge der Erfahrung aller Zeiten und Länder — unfehlbar seine Stelle vertreten und seine Wirkung haben, da diese mit jedem Augenblicke verfallene Wechsel überall honorirt werden, und ihre reellste Grundlage die fortdauernde Garantie ihrer allgemeinen Gültigkeit enthält.

Diese Scheine au porteur sind transportabel und gleichen also vollkommen den englischen Stocks.

§. 19.

Durch diese allgemeine Mobilisirung können Obligationen und Papie-

re, sie heißen, wie sie wollen, ein neuer und sehr beträchtlicher Nationalreichthum werden, auf den Privatkredit und mittelbar durch die Erhöhung dieses auch auf den Staatskredit, auf die Zirkulation in allen Nationalgewerben, und besonders in dem Handel, auf die Ausdehnung und Verbesserung des Ackerbaues, der Gewerbe, Fabriken und des Handels ausserordentlich wirken, und zwar in der kürzesten Zeit.

Die Erhebung des Privatkredits, besonders in Ansehung des Grundbesitzes, ist das einzige wahre Mittel, den Wohlstand einer Nation herzustellen und zu befestigen.

Der Anfangspunkt aller Verbesserungen der Nationalökonomie, die keine Palliative, sondern eine Radikalkur seyn soll, ist die Herstellung und Erhaltung des Kredits, wodurch die Hülfsquel-

len vortheilhafter Unternehmungen flüssig gemacht werden.

§. 20.

Es ist bekannt, daß in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts die Pfandbriefe in Schlesien sieben Prozent über Pari standen.

So viel gewannen diese Papiere, gegen welche das Metallgeld so sehr unter Pari stand.

So erhielten auch die Preußischen Tresorscheine schon im J. 1816 Ein Prozent Aufgeld, nachdem eine Verordnung erschienen war, daß bei Entrichtung der Steuern eine bestimmte Summe in Tresorscheinen bezahlt werden soll.

So kann jede Kreditmünze, die eine sichere und dauerhafte Basis hat, mit dem baaren Gelde gleich zirkuliren, oder sogar Agio erhalten, wie verschiedene Beispiele in mehreren Ländern beweisen.

§. 21.

So lange ein Staat oder eine Nation nicht mehr

Papiernumerär besitzt, als der gesellschaftliche Verkehr bedarf, das heißt, daß die Masse des Papiers nicht den Ertrag der edlen Metalle und den Werth der ihm zur Hypothek verschriebenen Nationalgüter übersteigt, worauf das Zirkulations-Papier fundirt worden ist, so lange ist unstreitig selbst dieses an sich werthlose Tauschmittel, das auf diesem Wege, eben darum, weil es augenblicklich gegen gemünztes Gold oder Silber vertauscht werden kann, und dadurch nie das Zutrauen verlirt, eine wirkliche Wohlthat für ein Volk, um einen großen Theil seiner geltenden Bedürfnisse sehr besonnen damit auszugleichen.

Dieß ist ein Resultat der Erfahrung verschiedener Staaten und Länder! —

§. 22.

Das Zutrauen zur Kreditmünze erfordert ein solidarisches oder hypothekarisches Vertrauen. Eine verhältnißmäßige Hypothek kann jedes Papier,

jede Obligation oder Kreditmünze in dem vollen Nominalwerthe erhalten, oder es sogar, nach obigen Beispielen, noch höher steigern, und mehr oder weniger Aufgeld erzeugen.

So oft ein Papiernumerär in Umlauf gesetzt wird, sollte demselben auch nothwendig ein proportionirtes Vermögen zum Grunde gelegt werden, und zwar ein solches, welches nicht dem Verderben oder Verluste ausgesetzt ist.

§. 23.

Diejenige Grundlage der Kreditmünze, welche vor allen übrigen den Vorzug verdient und die vollkommenste Sicherheit gewährt, ist das Grundeigenthum, dessen Werth mit dem Werthe des Papier-Numerärs in dem erforderlichen Verhältniß steht.

Ein auf Grund und Boden radizirtes Nume-

rär kann durch die bestimmten und angewiesenen Grundstücke hinlänglich gedeckt werden und daher vollkommene Sicherheit gewähren, folglich auch sogar Aufgeld oder Zinsen bringen, wie die Erfahrung lehrt.

§. 24.

Ein solches hypothekarisches Numerär erhält daher auch eben so leicht als schnell einen ungezwungenen und freiwilligen Kurs, und wird öfters aus mancherlei Ursachen selbst dem baaren Gelde vorgezogen, und mehr, als dieses, gesucht. — Es ist also auch ganz natürlich, daß eine so beliebte Kreditmünze, bei allen inländischen Zahlungen, in ihrem vollen Nennwerthe angenommen wird.

Ein Papier-Numerär dieser Art aber, dessen Werth dem Pari mit dem baaren Gelde gleichkommt, oder es wohl sogar übertrifft, gleicht nicht so fast dem Idealgeld, als vielmehr dem Realgeld, hat so-

mit einen unzerstörbaren Werth und behält daher nimmer seine Gültigkeit.

§. 25.

Die neuen Repräsentationszeichen, oder Surrogate des Metallgeldes, welche hier in Vorschlag gebracht worden sind, wie schon früher bemerkt wurde, sind solche, die einzig aus der Quelle des Nationalreichthums entspringen und in dieser ihre Garantie finden *).

Man muß in der Theorie sowohl, als auch — und vorzüglich in der — Praxis das eigene Papiergeld von dem Geldpapier genau unterscheiden.

---

*) Der Verfasser hat diesen seinen Vorschlag bereits im Jahre 1812 durch einen ausgezeichneten Staatsmann dem hohen Ministerium vorgelegt; selber konnte aber wegen den damaligen politischen Konjunkturen, und noch nicht vorhandenen Hypothekeninstitute, nicht beachtet werden.

Diese Repräsentationszeichen sind kein Papiergeld, sondern eigentliche Geldpapiere.

Geldpapier ist eine jede Urkunde, jedes Instrument, bloß zur Bescheinigung eines Jemanden, an einer gewissen, nach Geld bestimmten und besonders ausgeliehenen Vermögensportion übertragenen und ausstehenden Eigenthums, oder andern speziellen Rechts, z. B. eines hypothekarischen Rechts, Darlehenrechts ꝛc. auf Zins oder ohne Zins nehmend.

Zu den Geldpapieren gehören die sogenannten Staatspapiere, Staatsschuldscheine, in England die Stocks, Pfand-Schuldbriefe, Obligationen oder Privat-Schuld-Verschreibungen, Reverse, Wechsel, Assignationen und dergleichen; die häufig auch als Geld dienen.

Aber niemals, und auch selbst dann nicht, wenn sie vom Staate selbst ausgestellt werden, sind sie eigentliches Papiergeld.

§. 26.

Die neuen Repräsentationszeichen nennen sich Hypothekenscheine.

Sie beruhen auf unbeweglichen Gütern, auf Landeigenthum, und sind Hülfsmittel der Zirkulation. Die bald näher zu beschreibenden Hypothekenscheine können vortrefflich dazu benutzt werden, einer Seits den Grundeigenthümern gegen Verpfändung ihrer Güter oder Grundstücke Geld zu verschaffen, und anderer Seits die unbeweglichen Güter der Nation zum größten Vortheil derselben und des Staates selbst zu mobilisiren, dadurch das Numerär zu vermehren und durch einen lebhaften Umlauf desselben dem drückenden und mit gemeinschädlichen Folgen verbundenen allgemeinen Geldmangel endlich schnell abzuhelfen.

§. 27.

Da die erwähnten Hypothekenscheine auf den Inhaber lautende oder spre-

chende Papiere sind, so haben sie den Karakter eines lebendigen Kapitals, ja selbst eines allgemeinen Werthausgleichungsmittels, und sind also für den inländischen Verkehr vollkommen brauchbar.

Diese Hypothekenscheine sind Wechsel auf Sicht; werden zur Stunde honorirt, wo und wenn der Inhaber will, ohne den mindesten Abzug in der vollen Valuta und in der klingenden Münze.

§. 28.

Die Hypothekenscheine sind dazu bestimmt, die Grundeigenthümer in den Stand zu setzen, sich in Verlegenheiten das nöthige Geld schnell und mit billigen Zinsen unter öffentlicher Autorität zu verschaffen, und ohne Ruin das erborgte Kapital wieder erstatten zu können.

Diese hypothekarischen Scheine können sehr viel dazu beitragen, das für

Baiern höchst wichtige landwirthschaftliche Kreditwesen zu heben, den allgemeinen Geldumlauf zu erleichtern und den aus momentaner Geldklemme entstehenden Konkursen der Grundbesitzer und den Verschleuderungen der Güter und Grundstücke vorzubeugen.

§. 29.

Der Kredit ist dem Gelde das, was das Geld für die dem Tausch unterworfenen Produkte ist. So wie das Geld die Stelle der umztuauschenden Produkte vertritt, so wird der Kredit statt des Geldes gebraucht.

Der Unterschied zwischen diesen beiden Werthen besteht bloß darin, daß das Geld wirklich vorhanden ist, und daß der Kredit vorübergehend ist, und nur auf die Vorstellung des Zutrauens sich gründet.

Das Geld giebt wirklich Tauschwerth, der Kredit hingegen verspricht ihn; denn in den Augen des-

jenigen, der seine Produkte auf Kredit giebt, hat dies Versprechen, ihm dafür das Geld zu zahlen, den Werth des Geldes selbst, und diese gute Meinung wird bis zur verabredeten Zahlungszeit erhalten. Wenn nun zu diesem Zeitpunkt der Schuldner das versprochene Geld zahlt, so hat der Kredit daher keinen Augenblick aufgehört, so viel als Geldwerth zu seyn, und eben diese Wirkungen hervorzubringen.

Es giebt aber auch einen Realkredit und namentlich einen hypothekarischen Kredit.

Mehrere ausgezeichnete Schriftsteller, unter welchen David **Hume** die erste Stelle einnimmt, sind der Meinung, daß der große Papierkredit in einem Lande eben die Wirkung hervorbringt, welche die Einführung einer großen Masse Goldes und Silbers veranlaßt.

§. 30.

Wenn man die Quellen des Kredits, und seine verschiedenen Verzweigungen bis auf das Aeußer-

ste aufmerksam verfolgt; wenn man bemerkt, wie er, gleich einem heilbringenden Strom, überall Thätigkeit, Fruchtbarkeit und Ueberfluß verbreitet, die Zirkulation von der kostbaren Verwendung des Geldes befreit, und es auf den Betrieb der Arbeit verwendet; wenn man wahrnimmt, wie er den Regierungen gewichtige Mittel, ihre Macht und Größe zu begründen, die dem Volke nicht lästig werden, und selbst dessen Glückseligkeit zu befördern vermögen, verleihet; so muß man in der That darüber erstaunen, daß man nicht in jedem Lande den Kredit veranlaßt, immer im ganzen Umfange seine Mittel mit Nachdruck zu verwenden, und die davon unzertrennlichen glücklichen Folgen, sowohl für die Einzelnen als auch für das Ganze zu bereiten.

§. 31.

Baierns loyale, alles Gute und Gemeinnützige bereitwilligst befördernde Regierung zeichnet sich immer durch ein sichtbares und preiswürdiges

Bestreben, aller Klassen Wohlseyn und Ansprüche vereinigend zu umfassen, glorreich aus.

Wenn demnach diese weise Regierung eine angemessene Summe der sehr richtig und nachhaltig kalkulirten Hypothekenscheine, die in der Geschichte des deutschen Kreditwesens, besonders des landwirthschaftlichen, einen Platz einnehmen dürften, zum Besten der Grundbesitzer und zum Wohl der ganzen Nation, so bald als nur immer möglich in Umlauf setzt, so scheint sie sich dadurch nur einer Verbindlichkeit, die ihr sowohl aus Gründen der Billigkeit, als aus national-ökonomischen Rücksichten obliegt, zu entledigen.

§. 32.

Es soll sonach zu diesem Behufe eine eigene Zentralkommission unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der königlichen Staaatsministerien der Fi-

nanzen und des Innern ernannt werden.

Alle Unternehmungen und Geschäfte dieser Zentralkommission müssen den Karakter der größten Oeffentlichkeit tragen. Ihre Bücher müssen jedem, der ein Interesse beweiset, stets zur Einsicht offen stehen.

Die für dieses Spezial-Hypothekenwesen eingesetzte Zentral-Kommission besorgt die Emission der Hypothekenscheine durch die königlichen Kreisstellen.

§. 33.

Die Summe der in Umlauf zu setzenden Hypothekenscheine oder Kreditzettel, wird nach dem Bedürfniß des zu belebenden Geldumlaufes bestimmt.

Es soll sonach eine Summe von zwanzig und vier Millionen stellvertretender Hypothekenscheine der obigen Zentral-Kommission zur Dis-

position gestellt werden. Dadurch wird der Umlauf einer bedeutenden Summe Numerärs zur Belebung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels bewirkt!

Sie sind sämmtlich Geldpapiere oder Werthpapiere, die vollkommen umlaufsfähig sind. — Sie können daher auch im ganzen Königreiche Baiern schnell in Umlauf gesetzt und in demselben fortdauernd auf eine allgemeine überaus nützliche Weise erhalten werden.

§. 34.

Es sollen keine Hypothekenscheine unter 50 Gulden emittirt werden. Sie werden nur auf 50 Gulden und mit eben so viel steigend bis zu 1000 Gulden ausgefertiget.

Also:

50 Gulden.

100 Gulden.

150 Gulden.

200 Gulden.

250 Gulden.

300 Gulden.

350 Gulden.

400 Gulden.

450 Gulden.

500 Gulden.

550 Gulden.

600 Gulden.

650 Gulden.

700 Gulden.

750 Gulden.

800 Gulden.

850 Gulden.

900 Gulden.

950 Gulden.

1000 Gulden.

Unterdessen bleibt es jedem Pfandgläubiger überlassen, wenn er z. B. einen Hypothekenschein von 1000 fl. sucht, dafür 20 Hypothekenscheine zu

50 fl. zu verlangen, und überhaupt die Klassen und Sorten derselben selbst zu wählen. Es wird sich übrigens in der Folge zeigen, ob nicht zur Erleichterung des Verkehrs auch Hypothekenscheine, auf geringere Summen lautend, ausgefertigt werden können.

§. 35.

Die Hypothenscheine sind Partialschuldscheine, basirt auf unbewegliche Realitäten.

Die zu leistende Sicherheit besteht demnach in der Konstituirung einer Hypothek auf Grundbesitz.

Ferner können auch solche Realitäten, worauf radizirte Gewerbsrechte haften, keineswegs aber bloße Realrechte zur Hypothek dienen.

In der Folge können etwa auch Grundrenten als Hypothek angenommen werden.

Jeder inländische Realitäten-Besitzer kann auf einen Hypothekenschein

Anspruch machen, wenn er hinlängliche Sicherheit für das Kapital leistet.

Der Kapitalwerth der Realität muß bestimmt seyn.

Die Hälfte des unterzustellenden Hypotheken-Werthes soll dargeliehen werden.

Der Nominalwerth der Hypothekenscheine wird daher nach der doppelten Hypothek berechnet.

Die verhypothezirte Realität wird dem Hypothekenbuche desjenigen Kreises, in welchem sich der Realitäten-Besitzer befindet, einverleibt.

§. 36.

Die Hypothekenscheine müssen so verfertiget werden, daß es leicht ist, den Zählwerth und die Aechtheit oder Unächtheit derselben zu erkennen, und daß ihre Verfälschung und Nachmachung, so weit es in menschlicher Macht liegt, unmöglich gemacht werden.

Man hat es bereits in der Form von derlei Papieren auf einen so hohen Grad von Vollkommenheit gebracht, daß ein Mensch von ungewöhnlicher Geschicklichkeit erforderlich ist, um nur einen Versuch der Kontrefaktion wagen zu können.

Alle Hypothekenscheine müssen aus einem eigenen, besonders dazu gefertigten Papier gemacht werden.

Sämmtliche Hypothekenscheine müssen numerirt, und mit einer dreifachen Unterschrift versehen seyn. Sie sollen nemlich unterzeichnet werden:

1) von dem Vorstand dieses Spezial-Hypothekenwesens,
2) von einem Kontrolleur,
3) von dem Vorstand desjenigen Kreises, auf welchem der Hypothekenschein lautet.

§. 37.

Es ist nothwendig, daß die Gesetzgebung die Verfälschung oder Nachmachung der Hypotheken-

scheine mit angemessenen Strafen bedrohe — zur allgemeinen Warnung und Abschreckung.

Es ist ferner auch nothwendig, von Zeit zu Zeit die umlaufenden Hypothekenscheine einzuberufen, und mit neu verfertigten umzutauschen, theils um die Nachahmung derselben zu erforschen und zu entdecken, und theils um die abgenutzten Hypothekenscheine aus dem Umlaufe zu ziehen.

§. 38.

Die Realitäten-Besitzer werden gewiß gerne von dieser Anstalt Gebrauch machen.

Selbst für schuldfreie Grundeigenthümer sind die Hypothekenscheine in so fern vortheilhaft, daß sie mit einem vierprozentigen Darlehen, und folglich mit Gelde zu billigen Zinsen Kultur-Verbesserungen vornehmen können.

In jedem Kreise des Königreichs wird ein eigenes, zu diesem Zwecke eingerichtetes Hypothekenbuch geführt.

In diesem Hypothekenbuche wird nicht nur die Nummer eines jeden auf den bestimmten Kreis lautenden Hypothekenscheins, sondern auch die demselben zum Grunde liegende Hypothek aufgeführt.

Zur Erleichterung für die auf dem Lande kreditsuchenden Grundbesitzer haben die königlichen Landgerichte Atteste für die verlangte Summe auszustellen und an die königliche Kreisregierung einzusenden, welche sodann die verlangten Hypothekenscheine ausfertiget.

Diese landgerichtlichen Atteste sollen ohne Gebühren ausgestellt werden; wegen der Folgen derselben ist jedoch die größte Vorsicht dabei nöthig.

§. 39.

Derjenige, welcher einen Hypothekenschein verlangt, muß vorerst durch ein obrigkeitliches Zeugniß beweisen, daß das Grundstück, welches er als Hypothek unterstellen will, ganz schuldenfrei sey.

Das eingesetzte Grundstück muß durchaus das

jus separationis genießen, folglich ganz ungebunden, und zur abgesonderten Veräusserung ganz geeignet seyn.

Dieses Grundstück muß nach der Schätzung wenigstens um die Hälfte mehr werth seyn, als die Summe des nachgesuchten Hypothekenscheins beträgt.

Ist alles in Ordnung gebracht, so wird das verpfändete Gruudstück in das Hypothekenbuch eingetragen, und der auf den Inhaber lautende Hypothekenschein sofort ausgeliefert.

§. 40.

Für die Hypothekenscheine werden vierprozentige Zinsen bezahlt, und zwar durchaus immer in klingender Münze.

Der erste Empfänger eines Hypothekenscheins, als der Schuldner, entrichtet dafür jährlich an die Regierung die Zinsen zu vier Prozent.

Diese jährlichen Zinsen müssen aber den Aerarial-Verbindlichkeiten von der Gesetzgebung vollkommen gleichgestellt werden. Sie müssen daher jener Vorrechte und Vorzüge theilhaftig seyn, die bei Verwirklichkeit der Leistungen gegen das Aerar oder den Fiskus statt finden.

Die von dem verhypothezirten Grund-Kapital abfallenden jährlichen Zinsen werden, nach Bestreitung der Administrations-Kosten dieses Spezialhypotheken-Wesens, von der Regierung als Tilgungsfonds für die Staatsschulden verwendet.

§. 41.

Die treffende Behörde muß in dem kürzesten Termin den Verkauf des verpfändeten Grundstücks verfügen, wenn ein Hypothekenschein, aus was immer für Ursachen, nicht mehr realisirt werden

oder aus dem Umlaufe zu dem ersten Empfänger oder Schuldner zurückkehren soll.

Will Jemand das Kapital heimzahlen, welches nur in klingender Münze geschehen kann, und auf diese Weise sein Grundstück wieder frei machen, so ist durch öffentliche Bekanntmachung der in Umlauf sich befindende Hypothekenschein gegen Rückstattung des baaren Betrages einzufordern, und hierauf öffentlich zu vertilgen, wenn ja selber gegen Umschreibung der Hypothek nicht an ein anderes Individuum übergehen sollte.

§. 42.

Die Hypothekenscheine sind reell; denn es ist mit dem Besitze dieser Papiere ein Recht verbunden, kraft dessen das, was sie besagen, nemlich das wahre Geld, herbeigeschafft werden kann.

Der Kredit beruht im Allgemeinen auf der hinlänglichen Zahlungsfähigkeit der Schuldner und auf der Leichtigkeit, sie zu zwingen, ihre Verbindlichkeit zu erfüllen.

Der Kredit ist hergestellt, sobald man die Wahrscheinlichkeit des Gläubigers begründet, daß der Schuldner das geborgte Geld wieder zurückzahlen könne. Der Kredit wird desto größer, je mehr die Wahrscheinlichkeit des Darleihers an Ueberzeugung gränzt.

Der höchste Grad des Kredits und der Sicherheit aber besteht darinn, wenn der volle Werth der Schuld in die Gewalt des Gläubigers gelegt ist, mit dem Recht sich davon bezahlt zu machen, oder wenn ihm das ausschließende Recht gegeben ist, aus einem bestimmten Gute des Schuldners, das einen dauerhaftern größern Werth hat, als die Schuld selbst beträgt, seine Zahlung zu nehmen.

Durch das hypothekarische Vertrauen, das die Hypothekenscheine einflößen, wird der öffentliche und allgemeine Kredit dieser neuen Geldrepräsentations-Zeichen unfehlbar und schnell hergestellt und befestiget.

§. 43.

Die hier vorgeschlagenen Hypothekenscheine sind auf die Spezialität der verpfändeten Objekte gegründet, folglich haben sie auch ein vollkommen sicheres Unterpfand, indem sie sogar auf einer doppelten Hypothek beruhen.

Dadurch sind auch die Hypothekenscheine auf einen, jeden Inhaber vollkommen sichernden Fuß gestellt, und diese sind gegen alle Nachtheile geschützt.

Da also die Hypothekenscheine alle mögliche Sicherheit verschaffen, so wird auch ganz natürlich und unfehlbar das öffentliche Vertrauen auf dieselben schnell ausgebreitet, sie werden im baierischen Staate überall für voll angenommen, und können eben darum auch im Ganzen und den vollkommenen Dienst des baaren Geldes leisten.

§. 44.

Das dadurch erzeugte öffentliche Vertrauen ist

die unmittelbare Erwiederung einer so wohlberechneten und gemeinnützigen Einrichtung.

Diejenigen, welche diese bündigsten Obligationen oder Schuldbriefe annehmen, sind sonach für alle Fälle mehr als hinreichend gesichert. Dadurch wird der Kredit der Hypothekenscheine erhalten und vermehrt; sie werden nicht nur stets in ihrem vollen Werthe bleiben, sondern sogar fortdauernd an Vertrauen gewinnen, an Werth steigen, wie die Breßlauer Pfandbriefe, die in den ersten Jahren des 19ten Jahrhunderts sieben Prozent über Pari standen! —

§. 45.

Die Hypothekenscheine sind au porteur ausgestellt, folglich auch für jeden Inhaber ohne Cession oder weitere Formalität gültig.

Die Hypothekenscheine haben so lange ihren vollen Werth, als sie mit dem baarem Gelde zugleich

und gleich zirkuliren, oder so lange man den vollen Ertrag derselben in baarem Gelde erhalten kann.

Die höchste Sicherheit dieser Hypothekenscheine ist durch ihre Grundlage verbürgt, und sie leisten daher vollkommene Gewährschaft für ihren vollen Werth, nachdem sie stets und überall werden angenommen werden.

Die Hypothekenscheine sind mobilisirte Pfandbriefe oder Obligationen zu vollem Nennwerthe, und ganz wie Wechsel auf kurze Sicht, folglich wie baares Geld, und werden auch zu diesem immer so stehen, wie gegenwärtig sichere Obligation gegen dasselbe zu stehen pflegen. —

Sie werden daher auch überall ohne den mindesten Anstand angenommen, wahrscheinlich sogar gesucht, und vielleicht bald mit mehr oder weniger Aufgeld verwerthet werden, zumal in einem Zeitpunkt, wo fast überall ein großer Theil der Kapitalien auf Papiere verwendet wird, und zwar sehr

oft sogar auf solche, denen es an bekannter oder hinreichender Garantie fehlt.

In der neuesten Zeit stehen reelle Papiere und Obligationen gewöhnlich und fortdauernd sehr hoch. —

§. 46.

Durch die Hypothekenscheine wird also keineswegs etwa ein unfundirtes Papiergeld, sondern vielmehr ein Geldwesen eingeführt, das sich auf einen doppelten Realwerth und auf die allersicherste Garantie gründet.

Für die Hypothekenscheine im Betrage von 24 Millionen Gulden haftet ein verhypothezirtes Grundkapital zum wenigsten von 48 Millionen Gulden.

Die Hypothekenscheine theilen daher weder Eigenschaften noch Nachtheile des eigentlichen Papiergeldes oder der gewöhnlichen Banknoten. —

Sie sind dagegen ein ganz ausgezeichnetes Numerär, und als ein wahres Gegenstück aller nicht hinlänglich fundirten Papiere zu betrachten.

§. 47.

Nach diesen Voraussetzungen sind die Hypothekenscheine, Schuldbekenntnisse, Partialschuld-Verschreibungen der Grundeigenthümer und zwar gegen eine Spezialhypothek, die ihren doppelten Werth enthält.

Sie haben daher auch das Karakteristische einer förmlichen Obligation, können allenthalben als baares Geld kursiren, und auch in den königlichen Kassen als solches angenommen werden.

Der Staat, der in dem Wohlstand der begüterten Einwohnerklasse seine feste Stütze findet, kann demnach diesen Hypothekenscheinen ganz unbedenklich für alle mögliche Zahlungen den Kurs

und die Vollgültigkeit des baaren Geldes garantiren.

§. 48.

Da die Eigenschaften der Hypothekenscheine der Zirkulation ganz angemessen sind, und da diese der Nation und dem Staate weit größere Vortheile gewähren, als selbst die Wechsel, indem an ersteren nicht bloß der Kaufmann, sondern die ganze Nation Theil nimmt, so sollten ihnen auch die Vorrechte und Vorzüge der Wechsel, zumal in Ansehung der Abkürzung und Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens eingeräumt werden.

Bekanntlich werden bei dem Wechsel-Prozesse nur solche Einwendungen angenommen, welche auf der Stelle erwiesen werden können, um weitläufigen, gewöhnlich muthwilligen Einwendungen vorzubeugen, welche die Prozesse nur in die Länge ziehen.

§. 49.

Daß übrigens die neuen Hypothekenscheine im ganzen Lande stets nach ihrem vollen Werthe angenommen werden, dafür bürgt schon die Grundlage derselben vollkommen, die sie bestimmt zu einem allgemein beliebten Tauschmittel machen wird.

Auch ist der Zeitpunkt eines allgemeinen Kontinental-Friedens, nebst der Aussicht auf eine dauerhafte Ruhe, zumal in Ansehung der deutschen Bundesstaaten, zur Einführung dieser Kredit- und Pfandscheine unstreitig der günstigste.

§. 50.

Die Hypothekenscheine können der Nation und dem Staate die wichtigsten Dienste leisten, eben so wie baares Geld.

Unberechenbar groß sind die Vortheile, welche aus einer Kreditanstalt dieser Art für die Nation,

bei der sie eingeführt werden, entspringen müssen, und diese an sich schon höchst gemeinnützige Einrichtung wird in dem Grade nützlicher, als es in einem Lande an baarem Gelde, an verhältnißmäßigem Kredit des Landeigenthums und an Personalkredit fehlt, und sonach die Vermehrung der Zirkulationsmittel und eine landwirthschaftliche Kreditanstalt die dringendsten Bedürfnisse sind! —

Wo es an Tauschmitteln fehlt, da ist auch an keinen lebhaften Verkehr zu denken.

§. 51.

Dem gemeinschädlichen Sinken des Kredits und Preises des Grundeigenthums und dem Verfalle desselben wird durch Einführung der Hypothekenscheine Einhalt gethan, und dadurch die dauerhafte Sicherung eines angemes-

senen Kredits, und Preises des Landeigenthums zuverlässig erzweckt.

Dieß ist um so nothwendiger und wichtiger, da bei dem Sinken des Preises des Grundeigenthums den Grundeigenthümer selbst die Realität seines Vermögens, wie die allgemeine Erfahrung in neuen und neuesten Zeiten lehrt, nicht vom unvermeidlichen Untergange retten kann, fehlt es ihm an hinlänglichem lebendigen Kapitalstoff.

§. 52.

Diese Hypothekenscheine werden von den Grundeigenthümern jene Uebel abwenden, welche durch die Zeitverhältnisse herbeigeführt wurden, und durch Vernichtung des Personalkredits ihre Vollendung erhalten haben! ——

Sie sind zu einer Zeit, wo das Land, besonders der Grundeigenthümer und Landmann, von

dem Geldmangel so sehr gedrückt wird, die größte Wohlthat.

Durch sie wird der Kredit des Grundeigenthums schnell und außerordentlich steigen.

Jede wohlberechnete Kulturverbesserung muß in unsern Tagen mit der Erhebung des landwirthschaftlichen Kreditwesens beginnen, die der Anfangspunkt und die Seele aller landwirthschaftlichen wahren und bleibenden Verbesserungen ist.

§. 53.

Die Hypothekenscheine, alle Dienste des baaren Geldes verrichtend, vermehren das Kapital des Landes mittelbar, indem sie einen größern Theil des Nationalkapitals, vermittelst der Mobilisirung derselben, für den Ackerbau und Gewerbfleiß mehr und stärker benutzen helfen und in vollkommene Thätigkeit setzen, und durch Ersparung einer grossen Menge baaren Geldes für den inländischen Ver-

kehr, dieselbe für den ausländischen Handel in Bewegung bringen, und solchergestalt allerdings auf die Vermehrung des Nationaleinkommens wirken.

Der wichtigste Hauptvortheil der Hypothekenscheine, der allein schon für ihre baldigste Einführung gleichsam gebieterisch entscheidet, besteht darin, daß durch Mobilisirung eines Theils des Grundeigenthums der baierischen Nation eine, alle Gattungen der Wertherzeugung sowohl, als auch den Verkehr überhaupt erhöhende Masse von festbegründeten Austausch- und Ausgleichungs-Mitteln herbeigeschafft, eben dadurch aber jedes andere, minder fest begründete, mehr von dem Zufalle abhängige, Tauschmittel, z. B. die Papieridealmünze, entbehrlich gemacht wird.

Leider! hat man bereits in zu vielen Ländern, und selbst zum Nachtheil der Nachbarstaaten, zu diesem Nothgelde seine Zuflucht genommen, um den allgemeinen und drückenden Geldmangel zu ver-

scheuchen, den langjährige Kriege, veränderte Verhältnisse in Ansehung der Kolonieen und des Welthandels, und andere Ursachen herbeigeführt haben. —

§. 54.

Schluß-Bemerkungen.

Dieß wäre also im Wesentlichen der Plan, dessen Ausführung jeder biedere und denkende Patriot mit mir wünschen muß, wenn er den Zustand der dermaligen Verhältnisse in ihrem ganzen Umfange durchschaut, und zugleich meine feste Ueberzeuguug theilt, daß für die gegenwärtigen Umstände alle andere Vorschläge nur schöne Finanzträume sind, und bloße fromme Wünsche bleiben. — —

Schon früher, als ein verheerender Krieg manchem deutschen Staate Wunden schlug, die wahrscheinlich so bald nicht vernarben werden, fühlten mächtige Staaten das Bedürfniß, Papiergeld einzuführen. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß fast alle dergleichen Arten symbolischer Münzen

schon sogleich bei ihrem Entstehen unter dem Nominalwerthe sanken; unterdessen ist hier der Ort nicht, die eigentlichen Ursachen dieser bekannten Erscheinung näher zu untersuchen. So viel bleibt jedoch nach Klüber immer gewiß, daß die Einführung einer verhältnißmäßigen Summe des Papiergelds in einem Lande nur dann räthlich sey, wenn sie ohne Zweideutigkeit als Wohlthat für die Nation erkannt wird, mithin den höchsten Grad des Zutrauens des Publikums verdient, und daß das Papiergeld, von welcher Art es auch sey, nur dann volle Gültigkeit habe, wenn der Inhaber desselben versichert, und überzeugt ist, daß es zu jeder Zeit realisirt, d. i. ohne Verlust in baares Geld umgesetzt werden könne. Daher der volle Werth der baierischen Staatspapiere, dann des englischen Papiernumerärs; so groß auch Englands Nationalschuld (nicht Staatsschuld!) ist. —

Dieß ist aber, nach der obigen Darstellung, gerade der Fall bei den in Vorschlag gebrachten

Hypothekenscheinen: Die Regierung schafft sie, die Regierung garantirt sie, die Nation, der Nationalreichthum garantirt sie. Die baierische Nation ist reich genug; aber dieser Reichthum kann nicht zirkuliren, weil die Zirkulation nur durch die Zeichen des Reichthums, durch Geld geschehen kann, welches der Strom der Ereignisse für den gegenwärtigen Augenblick verschlungen zu haben scheint.

Es ist also nöthig, an die Stelle des Geldes Zeichen zu setzen, die zur bestimmten Zeit zuverlässig realisirt werden können, folglich denjenigen Grad des Zutrauens verdienen, welchen das Publikum in die Versicherungen des Emittenten zu setzen berechtiget ist.

Die zur Sprache gekommenen Hypothekenscheine nehmen wirklich den höchsten Grad des Zutrauens in Anspruch. Denn wenn auch dem geschichtkundigen Publikum das höchst traurige Schicksal der meisten papiernen

Staatsgeldzeichen vor Augen schwebt, so kann hier ein ähnliches Loos um so weniger auch nur von ferne geahndet werden, als bei Kreirung dieser Hypothekenscheine keine gebieterische Machtbedingung, keine gewaltsame Finanz-Operation verborgen ist; sondern blos unter der Garantie der Regierung ein Staatsbürger als Gläubiger, und der andern als Schuldner gegen Verpfändung seines zweifach größern Grund-Vermögens auftritt.

Unter diesen Umständen sind daher die vorgeschlagenen Hypothekenscheine wirklich und solid fundirt, und können bei ihrer vollkommenen Garantie unter allen Umständen al pari realisirt werden.

Daß die Realisirung dieser Hypothekenscheine für Staat und Nation die günstigsten Resultate herbeiführen werde, unterliegt gewiß keinem Zweifel mehr. Dem Mangel an kursirender Münze im Inlande wird abgeholfen, der innere Verkehr er-

eichtert, die Kultur befördert, die Industrie geweckt, unter die Gewerbe Lebhaftigkeit gebracht; selbst der Staatskredit wird dadurch noch mehr befestiget, und in dem Grade auch noch erhöht werden, in welchem dieses Hypothekenwesen raschen Fortgang gewinnt. — Denn durch die Vertheilung von Hypothekenscheinen im Gesammtbetrage zu 24 Millionen Gulden gewinnt der Staat 960,000 fl., also fast eine Million jährlicher Zinsen, welche 960,000 fl., wenn sie ihrer Bestimmung gemäß, zur Tilgung der Staatsschulden verwendet werden, das allgemeinste und größte Zutrauen erregen. —

Wahr ist es übrigens allerdings, daß der hier niedergelegte Vorschlag nicht auf der Stelle, und nicht für den Augenblick der Staatskasse bedeutende Summen einbringe und sie der Regierung zur Disposition liefere. Allein dem Verfasser war es auch keineswegs darum zu thun, sondern die Tendenz dieser seiner Schrift geht vielmehr dahin, der Nation selbst einen Weg zu bahnen, durch dessen Verfol-

gung sie sich gegen das größte National- und Staatsübel, nemlich gegen Verarmung zu schützen im Stande seyn soll. Was für die ganze Nation vortheilhaft ist, ist es mittelbar auch für den Staat selbst, indem nur derjenige Staat der reichste und mächtigste ist, der die meisten wohlhabenden und brauchbaren Staatsbürger zählt. Durch den gemachten Vorschlag zur Einführung der Hypothekenscheine wird aber der innere Nationalreichthum in eine heilsame Bewegung gesetzt, und so der allgemeinen Stockung endlich abgeholfen, die früher oder später die traurigsten Folgen nach sich ziehen könnte. —

Möchte doch das Scherflein, welches der Verfasser aus den reinsten patriotischen Absichten und Gesinnungen auf den Altar des Vaterlandes legte, frommen und seinen heißen Wunsch realisiren:

Es blühe Baiern!

Verbesserungen.

Seite 18, Zeile 18, statt — auf das das Blut — lies: aus dem das Blut.

Seite 20, Zeile 19, statt — zu seines schnellen Emporschwingens — lies: seines schnellen Emporschwingens.

Seite 24, Zeile 19, statt — aus seinem Zwecke — lies: ausser seinem Zwecke.

Seite 27, Zeile 11, statt — vervielfältiget es sich durch die Zauberkraft — lies: vervielfältiget sich durch die Zauberkraft.

Seite 27, Zeile 14, statt — Thaler — lies: Thalern.

Seite 40, Zeile 2, statt — nimmer seine Gültigkeit — lies: immer seine Gültigkeit.

Seite 74, Zeile 7, statt — der andern — lies: der andere.

Berichtigung.

Seite 12, Zeile 18, statt — auf daß das Blut — lies: aus dem das Blut.

Seite 20, Zeile 19, statt — [illegible] seines schnellen Empor-schwinge — lies: seines schnellen Empor[illegible].

Seite 22, Zeile 19, statt — aus seinem [illegible] — lies: außer seinem Bereiche.

Seite 27, Zeile 11, statt — verherrlichet er sich durch [illegible] — lies: verherrlichet sich durch die Zauber-[illegible].

Seite 37, Zeile 14, statt — [illegible] — lies [illegible].

Seite 40, Zeile 2, statt — nimmer seine [illegible] — lies: nimmer ohne Gesellschaft.

Seite 70, Zeile 7, statt — der andern — lies: der anderen.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dippel, Franz Andreas <<von>>,

Über die allgemeine Einführung der Hypothekenscheine zunächst im Kö
nigreich Baiern oder Vorschlag eines ganz unschädlichen und allgemein
beliebten sehr wirksamen Mittels zur Belebung des Ackerbaues, der Gewerbe
und des Handels ...

Baireuth 1823

Bavar. 647 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372602-9